

Studien- und Prüfungsordnung

und deren Erläuterungen

Stand: 15.09.2025

Präambel

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der TH Chur entspricht den kirchlichen Vorschriften, insbesondere der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 in Verbindung mit den Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 29. April 1970 («Ordinationes»). Was die Umsetzung der gesamteuropäischen Normen des Bologna-Modells betrifft, stützt sie sich auf das «Rahmenprogramm für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell» und das «„Rahmenprogramm für Bachelor-Absolventen und die dazu gehörenden Kreditpunkte- und Fächerverteilung» der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005.

Dem Ausbildungskonzept der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur) liegt das **Leitbild einer pastoralen Ausrichtung bei Wahrung der akademischen Qualität** zu Grunde. Damit soll eine Antwort auf die heutigen Anforderungen des kirchlichen Dienstes sowohl für Priester wie für Lientheologen und Lientheologinnen gegeben werden. Das Studium an der THC soll die Studierenden befähigen, sich pastoralen Herausforderungen in theologisch verantworteter Weise zu stellen.

Forschung und Lehre an der TH Chur sind daher auf folgende Ziele ausgerichtet, die für alle Fächer gelten:

1. Hohe wissenschaftliche Qualität der vermittelten philosophisch-theologischen Bildung.
2. Ausbildung für die Seelsorge und entsprechendes Gewicht der praktischen Fächer sowie des pastoralen Aspekts aller Disziplinen.
3. Ganzheitliche Ausbildung, die sich nicht auf Wissensvermittlung beschränkt, sondern auch die persönliche und spirituelle Formung der künftigen Seelsorger und Seelsorgerinnen umfasst.
4. Ökumenische Zusammenarbeit, interreligiöse Sensibilität und Dialog mit der Kultur und der Welt von heute.

Was den methodischen Aspekt der Lehre betrifft, gelten besonders folgende Grundsätze:

1. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fächern wird intensiv gepflegt. Auf diese Weise können Überschneidungen und Verdoppelungen vermieden werden. Stattdessen werden Lerninhalte in komplementären Perspektiven beleuchtet.

Präambel

2. Neben und in den klassischen Vorlesungen werden Lehrformen angewandt, welche die Eigenarbeit der Studierenden fördern.
3. Die Eigenleistung der Studierenden wird insgesamt stark gewichtet. Sie findet ihre Entsprechung in einer optimierten Studienbegleitung durch die Lehrenden (Tutoring).

Im Folgenden steht der Text der approbierten Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2011 in Kästen. Die ohne Kasten angefügten Erläuterungen dienen der Präzisierung bzw. Konkretisierung einzelner Bestimmungen dieser Ordnung. Sie werden laufend ergänzt.

Die jeweils aktuelle und gültige Version ist auf der Homepage unter [www.thchur.ch Services-Studienordnungen + Reglemente](http://www.thchur.ch/Services-Studienordnungen+Reglemente) abrufbar. Vorgenommene Veränderungen werden jeweils in den Hochschulinternen Mitteilungen publiziert und sind damit rechtskräftig.

Die Zählung dieser Erläuterungen folgt der gültigen Studien- und Prüfungsordnung. Auf den jeweiligen Paragraphen wird mit E + Ziffer verwiesen.

1. Studienvoraussetzungen

- 1.1. Voraussetzung für die Immatrikulation ist ein zum Studium an einer schweizerischen Universität berechtigender Ausweis; dieser besteht in der Regel im Maturitätszeugnis. Durch die Immatrikulation wird der Status eines ordentlichen Hörers bzw. einer Hörerin begründet.
- 1.2. Liegt bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin kein Maturitätsausweis vor, so überprüft die Hochschule die Hochschulreife, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende intellektuelle Begabung wie auch eine hinreichende Allgemeinbildung vorliegt, die es ermöglicht, dem Anspruch der akademischen Ausbildung der Hochschule mit Erfolg zu genügen. Bei positivem Ergebnis können im Einzelfall Interessierte ohne Maturitätsausweis als ausserordentliche Hörer und Hörerinnen zum Studium an der Hochschule zugelassen werden.
Ausserordentliche Hörer und Hörerinnen, die gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC in den beiden ersten Studienjahren die Durchschnittsnote 4,75 erreicht haben, können auf Gesuch hin als ordentliche Hörer bzw. Hörerinnen immatrikuliert werden und auch die akademischen Abschlüsse anstreben.

E 1.2.

Die Studienordnung von 2011 modifiziert Art. 21 § 3 der Statuten hinsichtlich der zu erreichenden Durchschnittsnote, die von 5,0 auf 4,75 verändert wurde. Bei einer nächsten Statutenrevision sind die Statuten zu korrigieren.

Siehe auch die Bestimmung E 6.3. hinsichtlich der Instrumente zur Unterstützung wissenschaftlichen Schreibens.

- 1.3. Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache gehören zu den Studienvoraussetzungen. Wenn Zeugnisse darüber nicht vorliegen, müssen vor dem Bachelor-Abschluss Sprachkurse von jeweils insgesamt 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung absolviert werden.
Diese Regelung gilt für alle Studierenden des Bachelor/Master-Studiums. Eine Ausnahme bilden die in 1.5. genannten Studierenden. Für die Studierenden, die sich auf das Theologische Abschlusszeugnis vorbereiten, gilt die Regelung nur bezüglich der lateinischen Sprache.
Für Interessierte werden soweit möglich Fortgeschrittenen-Kurse angeboten.
- 1.4. Nicht deutschsprachige Studieninteressierte müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der THC über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.

E 1.4

Nicht deutschsprachige Studienanwärter und -anwärterinnen müssen vor Aufnahme des Studiums die nötigen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Zertifikates C 1 nachweisen.

- 1.5. Wurde an einer Universität oder in einer religionspädagogischen Ausbildung auf Fachhochschulniveau bereits ein Studienabschluss erworben, so werden Studienleistungen und entsprechende CP, die im Zusammenhang dieses Studiums erworben wurden, angerechnet, wenn die Studieninhalte in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studium der Theologie stehen.
- Über die Anrechenbarkeit der zuvor erworbenen Studienleistungen entscheidet das Studiendekanat nach Anhörung des jeweiligen Fachvertreters.
- Von den obligatorischen Studienleistungen des Bachelor- und Master-Studienganges der Theologie gemäss der Studien- und Prüfungsordnung der THC kann nicht dispensiert werden, ausser im folgenden Fall:
- Wer nicht in allen drei geforderten alten Sprachen die in 1.3. vorgesehenen Kenntnisse nachweisen kann, muss vor dem Bachelor-Abschluss Sprachkurse von jeweils insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung für die griechische und die hebräische Sprache absolvieren. Wer die entsprechenden Kenntnisse für die griechische und die hebräische Sprache vorweisen kann, muss vor dem Bachelor-Abschluss einen Sprachkurs von insgesamt mind. 4 Semesterwochenstunden mit anschliessender Prüfung für die lateinische Sprache absolvieren.

2. Freisemesterstudium

- 2.1. Im 3. und/oder 4. Studienjahr besteht die Möglichkeit eines Freisemesterstudiums an einer auswärtigen kirchlich anerkannten Fakultät oder Hochschule.
- 2.2. In den Freisemestern absolvierte Studien werden gemäss der Zahl der Credit-Points und den dabei erreichten Prüfungsnoten angerechnet.

E 2.2.

Die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der CP, die für eine Lehrveranstaltung mit entsprechender Prüfungsleistung vergeben werden, bildet die Studienordnung der TH Chur. Die CP der Studienleistungen, die an anderen Fakultäten erworben wurden, müssen entsprechend der Studienordnung der TH Chur umgerechnet werden.

Eine entsprechende Bescheinigung wird durch das Studiendekanat ausgestellt.

- 2.3. Über die inhaltliche Kompatibilität der anzurechnenden Studienleistungen mit der Studienordnung der TH Chur entscheiden die Lehrenden des jeweiligen Fachs zuhause des Studiendekanats.

3. ECTS-Punkte

E 3.

Bei den Lehrveranstaltungen gilt (im Rahmen der in 4.10. definierten Grenzen für die Zulassung zur Prüfung) prinzipiell Präsenzpflcht, wenn nicht mit dem Studiendekanat und der Lehrperson andere Formen des Erbringens von Studienleistungen vereinbart sind. Vorhersehbares bzw. krankheitsbedingtes Fehlen ist in Lehrveranstaltungen unter fünf Personen und in Seminaren bei den betreffenden Lehrpersonen anzukündigen. Bei Abwesenheiten bzw. Krankheitsfällen, die über zwei Wochen dauern, kann die Absenzmeldung an die Hochschulleitung gehen, die sie dann an den Lehrkörper weitergibt. Krankheitsdiagnosen müssen nicht angegeben werden; sie werden ausser auf Wunsch der sich krankmeldenden Person nicht weitergegeben.

Bei der Interdisziplinären Studienwoche ist ein Fehlen bis zu einem Halbtage zulässig; bei Fehlen an einem weiteren Halbtage sind Ersatzleistungen zu erbringen.

- 3.1. Die Studien- und Prüfungsordnung der TH Chur sieht eine Bewertung der Studienleistungen in Credit Points (CP) gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) vor. Dabei gelten die folgenden grundlegenden Bewertungskriterien:

1 Semesterwochenstunde Vorlesung mit bestandener Prüfung	1.5 CP
1 Semesterwochenstunde Vorlesung mit besonders aufwändigen Eigenleistungen	2 CP
2 Semesterwochenstunden Vorlesung mit bestandener Prüfung	3 CP
2 Semesterwochenstunden Vorlesung ohne Prüfung	2 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar mit eigener Seminararbeit	4 CP
2 Semesterwochenstunden Seminar ohne eigene Seminararbeit	2 CP

Die Bewertung anderer Studienleistungen richtet sich an diesen Grundkriterien aus.

E 3.1.

Studierende müssen Lehrveranstaltungen, die ohne Prüfung bzw. Seminararbeit nur per Teilnahme für den Bereich der «freien Wahl» angerechnet werden sollen, jeweils zusammen mit den Prüfungsanmeldungen in der vorgesehenen Weise registrieren lassen. Andernfalls ist die Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltung nicht gesichert.

Die Teilnahme an der Interdisziplinären Studienwoche wird mit 2 CP bewertet, wenn ein kürzerer inhaltlicher Beitrag (Statement, Kurzreferat, Moderations-beitrag etc.) erbracht oder ein Protokoll verfasst worden ist. Inhalt und Umfang dieses Beitrags zur Studienwoche ist mit einem Fachvertreter zu vereinbaren.

- 3.2. Die CP können sowohl innerhalb des Bachelor-Studienganges wie innerhalb des Master-Studienganges von einem Studienjahr zum andern transferiert werden. Verpflichtend ist die Gesamtzahl von 180 CP für den Bachelor-Abschluss und von 120 CP für den Master-Abschluss sowie die Gesamtzahl der geforderten CP für die einzelnen Pflichtfächer im Bachelor- bzw. im Master-Studiengang (vgl. 5.).
- 3.3. Nicht bereits angerechnete Studienleistungen (Credit-Points) aus dem Bachelor-Studiengang, die über das für den Bachelor-Abschluss Geforderte hinausgehen (z.B. Seminare, freiwillige Lehrveranstaltungen), können für das Master-Studium angerechnet werden, ausser wenn sie einen explizit propädeutischen Charakter besitzen.

4. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

E 4. Beurteilungskriterien für mündliche und schriftliche Prüfungen

Ziel ist es, bei Bewertungen von Prüfungsleistungen institutionell ein nötiges wie vertretbares Mass an Objektivität, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit fachübergreifend herzustellen.

Beurteilungskriterien für mündliche Prüfungen

Kriterien:

- a) Korrektheit der fachlichen Inhalte inkl. Fachterminologie**
- b) Stringenz der Argumentation**
- c) Quantität der möglichen Inhalte, flüssige Darstellung**
- d) Selbständige Aneignung bzw. Auseinandersetzung

Handhabung: Diese Kriterien werden institutionell als Raster für die Bewertung von mündlichen Prüfungen dringend empfohlen.

Anhaltspunkte bzw. «Faustregeln» für einen Bewertungsvorgang:

- die **fett** formatierten Kriterien **a) bis c)** bilden die Hauptgesichtspunkte der Bewertung: wird eines dieser Kriterien ungenügend erfüllt (unter Note 4,0), kann die gesamte Prüfung nicht bestanden sein;
- für die Bewertung sind die Kriterien **a) bis c)** etwa gleichgewichtig in Anschlag zu bringen;
- liegen die Kriterien **a) bis c)** unterhalb des guten Levels (zwischen Note 4,0 und 5,0), wirkt sich eine sehr gute bis optimale Leistung in d) positiv auf die Gesamtwertung aus.
- liegen die Kriterien **a) bis c)** im sehr guten bis optimalen Bereich (Note 5,5 und mehr), wirkt sich eine Leistung in d) unterhalb des guten Levels (unter Note 5,0) negativ auf die Gesamtnote aus.

Umfeld: In der Regel teilt der Prüfer oder die Prüferin nach der Prüfung die erteilte Note mit und gibt ihm auf Wunsch Auskunft über deren Zustandekommen.

Beurteilungskriterien für schriftliche Prüfungen

Kriterien:

- a) Themenorientierung**
- b) Gliederung und Aufbau
- c) Korrektheit der Sprache (Grammatik, Rechtschreibung etc.)
- d) Korrektheit der fachlichen Inhalte inkl. Fachterminologie**
- e) Stringenz der Argumentation**
- f) Quantität der möglichen Inhalte**
- g) Selbständige Aneignung bzw. Auseinandersetzung

Handhabung: Diese Kriterien werden institutionell als Raster für die Bewertung von schriftlichen Prüfungen dringend empfohlen.

Anhaltspunkte bzw. «Faustregeln» für einen Bewertungsvorgang:

- die **fett** formatierten Kriterien **a) sowie d) bis f)** bilden die Hauptgesichtspunkte der Bewertung: wird eines dieser Kriterien ungenügend erfüllt (unter Note 4,0), kann die gesamte Prüfung nicht bestanden sein;
- für die Bewertung sind die Kriterien **d) bis f)** etwa gleichgewichtig in Anschlag zu bringen;
- liegen die Kriterien **d) bis f)** unterhalb des guten Levels (zwischen Note 4,0 und 5,0), wirken sich sehr gute bis optimale Leistungen in b), c) und g) positiv auf die Gesamtwertung aus.

- liegen die Kriterien **d) bis f)** im sehr guten bis optimalen Bereich (Note 5,5 und mehr), wirken sich Mängel bei den Leistungen in b), c) und g) negativ auf die Gesamtbewertung aus.

Umfeld: Der bzw. die Prüfende ist auf Anfrage bereit, mit dem Prüfling ein Gespräch über seine schriftliche Arbeit und ihre Bewertung zu führen. Wenn die Arbeit nicht bestanden ist, ist ein solches Gespräch in der Regel anzuberaumen und zu führen.

4.1. Die Prüfungen finden regulär nach dem Semester statt, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfand. Lehrveranstaltungen, die ein ganzes Studienjahr dauern, werden am Ende des Studienjahres geprüft. Ausnahmen müssen vom Rektorat bewilligt werden.

E 4.1.

Die Prüfungswoche liegt nach dem Herbstsemester in der KW 6 des Folgejahres.

Die Prüfungswochen liegen nach dem Frühjahrssemester in den KW 24 und 25.

Wahlweise können Studierende bei der Prüfungsanmeldung für die Prüfungssession nach dem Frühjahrssemester verbindlich angeben, dass sie einen Teil der Prüfungen in KW 37 oder 38 ablegen möchten.

Bei Lehrveranstaltungen, die sich über ein ganzes Studienjahr erstrecken, die aber für jedes Semester eine geschlossene Thematik behandeln, kann die Lehrperson die Möglichkeit einräumen, eine Teilprüfung in der Prüfungswoche nach dem Herbstsemester und eine Teilprüfung am Ende des Studienjahres zu absolvieren. Den Studierenden ist freigestellt, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Dauer dieser Prüfungen beträgt dann ggf. in Abweichung von Absatz 4.6. unabhängig von der Zahl der Semesterwochenstunden bei mündlichen Prüfungen je 15 Minuten, bei schriftlichen Prüfungen je 1 Std. Ansonsten haben die in 4.2., 4.3., 4.5.–4.10 festgelegten Prüfungsmodalitäten unverändert Geltung. Die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen, auf- oder abgerundet nach den üblichen mathematischen Grundsätzen auf die nächste Viertelnote.

Eine nicht bestandene Teilprüfung muss wiederholt werden, auch wenn der Durchschnitt der beiden Teilnoten eine Gesamtnote von 4,0 oder besser ergibt. Umgekehrt muss nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt mit der zuvor erreichten Teilnote eine Gesamtnote unter 4,0 ergibt.

Eine nicht bestandene erste Teilprüfung am Ende des Herbstsemesters ist am Ende des Frühjahrssemesters separat als Teilprüfung zu wiederholen.

- 4.2. Die Prüfungen finden in den vorgesehenen Prüfungszeiten statt. In Ausnahmefällen kann das Rektorat bewilligen, dass Prüfungen ausserhalb der regulären Prüfungszeiten stattfinden. Dasselbe gilt für Prüfungen, die entschuldigt aus einem wichtigen Grund versäumt wurden.

E 4.2.

Bis zum Ende der Kalenderwoche 47 (HS) bzw. 19 (FS) hat die verbindliche Anmeldung seitens der Studierenden in den ausgehängten Anmelde Listen zu erfolgen. Nachträgliche Anmeldungen können in begründeten Fällen durch das Rektorat genehmigt werden, dafür fallen Gebühren an.

Sonderregelungen für Prüfungen sind vorgesehen bei:

- Sonderprüfungen infolge von speziellen Studienverläufen (nach Freisemestern, Wechsel des Studienortes, vierjährigem Studium gemäss Studienordnung 1.5., nebenberuflichem Studium);
- Sonderprüfungen infolge von begründeten Verschiebungen von Prüfungen gemäss Studienordnung 4.2.;
- Wiederholungsprüfungen.

Für die Anmeldung von Sonderprüfungen ist das dafür vorgesehene Formular (im Internet abrufbar unter «Studienordnung») zu verwenden, mit dem die Studierenden selbst den Bedarf einer solchen Sonderprüfung anmelden.

Bei Wiederholungsprüfungen und Sonderprüfungen infolge von Freisemestern oder Wechsel des Studienortes bedarf es keiner eigenen Genehmigung durch das Studiendekanat, sondern lediglich die Absprache mit der Lehrperson.

Für Sonderprüfungen, die z.B. bei Studierenden mit vierjährigem Studium ausser der Reihe anfallen, ebenso wie für Sonderprüfungen infolge von begründeten Verschiebungen von Prüfungen gemäss Studienordnung 4.2. bedarf es der Genehmigung durch das Studiendekanat. Konnte eine Prüfung aus Krankheitsgründen nicht stattfinden, so wird in der Regel ein Nachholtermin binnen zwei Wochen nach Gesundung anberaumt.

Der Termin der Prüfungen wird in jedem Fall durch das Sekretariat festgelegt. Für die Anmeldung zu Sonderprüfungen sind die regulären Fristen für die Prüfungsanmeldung bzw. bei Prüfungen ausserhalb der Prüfungszeiten eine Frist von 5 Wochen zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Fristen fallen Gebühren an.

- 4.3. Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene oder von den Lehrenden gemäss 4.10. verweigerte Prüfungen können bei Prüfungen des Herbstsemesters zu Ende des folgenden Frühjahrssemesters, d.h. in den letzten beiden Vorlesungswochen, bei Prüfungen des Frühjahrssemesters zu Beginn des folgenden Herbstsemesters, d.h. in den ersten beiden Vorlesungswochen, nachgeholt werden.

E 4.3.

Abweichend zu Absatz 4.3. der Studien- und Prüfungsordnung wird der Nachholtermin für eine Wiederholungsprüfung bei nicht bestandenen Prüfungen wie folgt festgelegt:

für Prüfungen des Herbstsemesters: KW 14–16, wobei Studierende aus MA 2, die im Frühjahrssemester eine Masterarbeit einreichen wollen, die Wiederholungsprüfung in den regulären Prüfungswochen des Frühjahrssemesters stattfindet;

für Prüfungen des Frühjahrssemesters, die in den KW 24 und 25 stattfinden: KW 37;

für Prüfungen des Frühjahrssemesters, die in KW 37 stattfinden: KW 44–46.

Abweichungen sind über das Formular zur Anmeldung für Sonderprüfungen durch das Studiendekanat zu genehmigen.

- 4.4. Wer von einer anderen Theologischen Hochschule oder Fakultät kommt in der Absicht, seine Studien an der THC abzuschliessen, hat fehlende Prüfungen nachzuholen.
- 4.5. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen und sich nicht aus einem gewichtigen Grund vorgängig beim Rektorat entschuldigt haben. Wenn Krankheit als Grund angegeben wird, kann ein Arztzeugnis verlangt werden.
- 4.6. Die Lehrenden des jeweiligen Fachs legen fest, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich stattfindet. Es ist auch möglich, statt der Prüfung eine schriftliche Hausarbeit anzuordnen, die aber nicht als schriftliche Arbeit im Sinne von 6.3.1., 7.1.3. und 8.3.3. angerechnet wird. Der Prüfungsmodus wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Die mündliche Prüfung dauert 15 Min., ab drei Semesterwochenstunden 30 Min. Die schriftliche Prüfung dauert 1 Std. für Vorlesungen bis zwei Semesterwochenstunden, 2 Std. ab drei Semesterwochenstunden.

E 4.6.

In besonderen Fällen können, v.a. wenn Studierende infolge Freisemestern Studienleistungen nachzuholen haben, obwohl sie genügend CP erworben haben, Pass/Fail-Prüfungen angesetzt werden. Dies muss durch das Studiendekanat genehmigt werden.

- 4.7. Halten mehrere Lehrende eine Lehrveranstaltung gemeinsam ab, so wird der Prüfungsmodus von ihnen gemeinsam festgelegt.
- 4.8. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend. Bei Prüfungen, die wiederholt werden müssen, ist der Beisitzer bzw. die Beisitzerin ein Mitglied des Lehrkörpers.

E 4.8.

Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin führt ein Protokoll über die Prüfung. Das Protokoll enthält den Namen des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, die Bezeichnung des Faches, den Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, die Bezeichnung der geprüften Lehrveranstaltung, Ort, Datum, Anfangs- und Endzeit der Prüfung sowie die erreichte Note. Zu protokollieren sind die im Verlauf der Prüfung gestellten Prüfungsfragen.

Eigens zu vermerken sind besondere Vorkommnisse. Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin hat das Recht, Vorkommnisse, die zu Beschwerden Anlass geben, im Protokoll vermerken zu lassen.

- 4.9. Die Notenskala lautet:
- | | |
|---------|--------------------------------------|
| 6 | = mit Auszeichnung (summa cum laude) |
| 5,5 | = sehr gut (magna cum laude) |
| 5 | = gut (cum laude) |
| 4,5 | = befriedigend (bene probatus) |
| 4 | = genügend (rite probatus) |
| unter 4 | = nicht genügend (insufficienter) |
- Bei den Einzelprüfungen sind auch Viertelnoten möglich. Für den Bachelor- und Masterabschluss sowie für das Theologische Abschlusszeugnis wird nach den üblichen Regeln auf die obenstehende Skala auf- bzw. abgerundet.
- 4.10. Die zuständigen Lehrenden haben das Recht, die Abnahme einer Prüfung bzw. die Bestätigung des Besuches von Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu verweigern, wenn Prüfungen im betreffenden Fach noch ausstehen oder die Studierenden mehr als ein Drittel der Zeit den Lehrveranstaltungen ferngeblieben sind. Für Seminare ist ein Fehlen nur an höchstens zwei Terminen erlaubt, wenn ein Leistungsnachweis erworben werden soll.

E 4.10.

Siehe unter E 3.

- 4.11. Das Rektorat ist zuständig für das Prüfungswesen, d.h. für die Koordination, die zeitliche Ansetzung, den geregelten Ablauf und die korrekte Dokumentation der Prüfungen.

E 4.11.

Anders als in der Studien- und Prüfungsordnung angegeben liegt die Zuständigkeit für das Prüfungswesen beim Studiendekanat.

- 4.12. Die Prüfungskonferenz ist die Rekursinstanz bei Kontroversen um die Notengebung für Prüfungen (inkl. Masterarbeit). Sie tritt dann zusammen, wenn sich ein Studierender oder eine Studierende durch die Vermittlung des Rektors (falls dieser selbst der Prüfer ist: des Prorektors) nicht zur Annahme einer gegebenen Prüfungsnote bewegen lässt. Ihre Mitglieder sind der zuständige Prüfer oder die Prüferin und alle Professoren und Professorinnen sowie der Regens mit beratender Stimme.

E 4.12.

Rekurs gegen ein Prüfungsergebnis ist innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung beim Rektorat einzulegen.

5. Das theologische Vollstudium

- 5.1 Es umfasst folgende Fächer und Fächergruppen:

- 5.1.1. Fächergruppe Philosophie (27 CP)

- 5.1.2. Fächergruppe Bibelwissenschaft:
Altes Testament (24 CP)
Neues Testament (24 CP)

- 5.1.3. Fächergruppe Historische Theologie:
Kirchengeschichte (21 CP): Alte Kirchengeschichte (7 CP) –
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte (14 CP)
Patristik (7 CP)

- 5.1.4. Fächergruppe Systematische Theologie:
Theologische Propädeutik (6 CP)
Fundamentaltheologie und Dogmatik (42 CP)
Theologische Ethik (28 CP)

- 5.1.5. Fächergruppe Praktische Theologie:

	Pastoraltheologie (15 CP) Homiletik (4 CP) Religionspädagogik (15 CP) Liturgiewissenschaft und Kirchenmusik (12 CP) Kirchenrecht (11 CP)
5.1.6.	Fächergruppe Varia: Theologie des geistlichen Lebens (3 CP) Ökumene und Judentum (3 CP) Psychologie (3 CP)

5.2.	Die Zuteilung von Credit Points für das theologische Vollstudium erfolgt nach folgendem Schema:
------	---

Fach bzw. Fächergruppe	SWS	CP
Alte Sprachen	12	----
Philosophie	18	27
Bibelwissenschaften:		
AT	16	24
NT	16	24
Historische Theologie:		
Kirchengeschichte	14	21
Patristik	4	7
Systematische Theologie:		
Theologische Propädeutik	4	6
Fundamentaltheologie/Dogmatik	28	42
Theologische Ethik	18	28
Praktische Theologie:		
Pastoraltheologie	10	15
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	10	15
Liturgiewissenschaft	6	9
Kirchenmusik	2	3
Kirchenrecht	7	11
Weitere Fächer:		
Theologie des Geistlichen Lebens	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Psychologie	2	3

Interdisziplinäre Studienwoche		2
Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		30,5
Gesamtzahl CP		300

E 5.

Die für die Fächer angegebenen Pflichtstunden und CP sind mittels Lehrveranstaltungen zu absolvieren, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, ausser in den Fächern:

- Religionspädagogik, in dem ein Unterrichtspraktikum samt Begleitveranstaltung ohne Prüfungsleistung zu absolvieren ist (vgl. E 5.1.5)
- und Homiletik (Didaktik und Analyse der Predigt) (vgl. E 5.1.5)

Folgende Themenbereiche und Traktate sind für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell obligatorisch (vgl. Rahmenprogramm der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005):

E 5.1.1 Fächergruppe Philosophie und Philosophiegeschichte (Prof. Roesner)

BA	1	Einführung in die Philosophie	2 SWS	3 CP
Jahr A				
BA	1–3	Philosophiegeschichte: Geschichte der antiken Philosophie	2 SWS	3 CP
		Systematische Philosophie: Metaphysik und Ontologie	2 SWS	3 CP
Jahr B				
BA	1–3	Philosophiegeschichte: Geschichte der mittelalterlichen Philosophie	2 SWS	3 CP
		Systematische Philosophie: Logik, Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2 SWS	3 CP
		Systematische Philosophie: Philosophische Gotteslehre/Religionsphilosophie	2 SWS	3 CP
Jahr C				
BA	1–3	Geschichte der Philosophie: Philosophie in Neuzeit und Gegenwart	2 SWS	3 CP

Studien- und Prüfungsordnung und deren Erläuterungen

		<i>Systematische Philosophie:</i> Philosophische Anthropologie	2 SWS	3 CP
		<i>Systematische Philosophie:</i> Philosophische Ethik / Politische Philosophie	2 SWS	3 CP
<i>Jahre A–C</i>				
BA	1–3	Spezialvorlesungen Zuordnung gemäss Angaben im Vorlesungsverzeichnis	Gemäss Angaben im Vorlesungs- verzeichnis	

Erläuterungen

- Die Fächergruppe Philosophie umfasst 18 SWS (27 CP).
- Die Vorlesung «Einführung in die Philosophie» findet jährlich statt.
- Die Vorlesungen der Philosophiegeschichte und der Systematischen Philosophie werden im Dreijahreszyklus gelesen.
- Zusätzlich werden Spezialvorlesungen angeboten, die im Bereich «Freie Wahl» belegt werden können.

E 5.1.2 Fächergruppe Bibelwissenschaft

Altes Testament (Prof. Erzberger)

BA	1	<u>Biblische Umwelt</u> (Allgemeine Einleitung / Das Alte Testament und seine Umwelt)	2 SWS	3 CP
BA	2	<u>Einleitung in das Alte Testament</u> (Spezielle Einleitung) Entstehung, Inhalt und bibeltheologische Schwerpunkte der alttestamentlichen Bücher; Einführung in die alttestamentliche Methodenlehre	4 SWS	6 CP
BA	3	<u>Exegese</u>	4 SWS	6 CP
MA	1 oder 2		2 SWS	3 CP
BA	3	<u>Exegese</u>	4 SWS	6 CP
MA	1 oder 2		2 SWS	3 CP
BA	3	<u>Exegese</u>	4 SWS	6 CP
MA	1 oder 2		2 SWS	3 CP

Erläuterungen

- Hebräisch: obligatorische Bedingung für das Vollstudium Theologie (BA und MA)

- Exegese und Theologie des Alten Testaments werden in einem dreijährigen Zyklus gelesen. Studierende des 3. Studienjahres steigen in den Zyklus je nach Vorlesungsangebot ein.

Neues Testament

BA	1 oder 2	Das Neue Testament und seine Umwelt	2 SWS	3 CP
BA	2	Spezielle Einleitung in das Neue Testament	4 SWS	6 CP
<i>Jahr A</i>				
BA	3	Exegese	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2			
		Exegese	2 SWS	3 CP
<i>Jahr B</i>				
BA	3	Exegese	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Exegese	2 SWS	3 CP
<i>Jahr C</i>				
BA	3	Exegese	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Exegese	2 SWS	3 CP

Erläuterungen

- «Das Neue Testament und seine Umwelt» wird im zweijährigen Zyklus gelesen.
- «Spezielle Einleitung in das Neue Testament» wird jährlich gelesen.
- Studierende belegen in MA 2 eine Vorlesung à 2 SWS / 3 CP aus dem Studienangebot des Jahres.

E 5.1.3. Fächergruppe Historische Theologie

Kirchengeschichte

(Prof. Müller)

Folgt.

Patristik (Prof. Emmenegger)

BA	1.	Einführung in die Patristik (Pflichtvorlesung)	1 SWS	2 CP
	3.	Patristik mit wechselnden Themen	2 SWS	3 CP

MA	1.	Patristik mit wechselnden Themen	1 SWS	2 CP
----	----	----------------------------------	-------	------

Erläuterungen

Da Patrologie/Patristik mit wechselnden Themen und wechselndem Umfang angeboten wird und die Studierenden aus dem Angebot wählen können, kann kein festes Curriculum angegeben werden. Die Patrologie/Patristik unterscheidet zwei Bereiche, die nach Möglichkeit abgedeckt werden sollen:

- Frühpatristik, 1.–3. Jh.
(z.B. Apostolische Väter, Frühchristliche Apologeten, Tert., Cypr., Orig.)
- Hochpatristik, 4.–7. Jh.
(z.B. Augustinus, Hieronymus, Grosse Kappadozier)

Die Vorlesungen werden alle zwei Jahre angeboten.

BA 1 oder 2 besuchen die Einführung in die Patrologie. Für den Erwerb von 2 CP ist eine Sonderleistung erforderlich.

Die Studierenden in BA 1–3 müssen einmal während des Bachelorstudiengangs die jeweils angebotene zweistündige Lehrveranstaltung Patristik mit wechselnden Themen besuchen.

Die Studierenden von MA 1 oder MA 2 besuchen die zweistündig angebotene Lehrveranstaltung Patristik mit wechselnden Themen. Für den Erwerb von nur 1,5 oder 2 CP wird jeweils ein reduziertes Programm vereinbart.

Die Lehrveranstaltung Patristik mit wechselnden Themen wird als Ensemble von Präsenzlehrveranstaltung und Selbststudium (Kirchenvätertexte mit Anleitung per Podcast) angeboten.

E 5.1.4. Fächergruppe Systematische Theologie

Theologische Propädeutik/Fundamentaltheologie und Dogmatik (Prof. Faber)

BA	1	Theologische Propädeutik Theologische Erkenntnislehre	4 SWS	6 CP
BA	7 sem.	Religion und Offenbarung (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Allgemeine Sakramententheologie (1 SWS)		
BA	7 sem.	Gottes- und Trinitätslehre, Pneumatologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Taufe und Firmung (1 SWS)		
BA	7 sem.	Christologie und Soteriologie	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus			
BA	7 sem.	Schöpfungstheologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie:		

Studien- und Prüfungsordnung und deren Erläuterungen

		Eucharistie (1 SWS)		
BA	7 sem.	Gnaden-theologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Versöhnung, Krankensalbung (1 SWS)		
BA	7 sem.	Ekklesiologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	(Dogmatischer und fundamentaltheologischer Traktat Kirche) Spezielle Sakramententheologie: Die Ordination und die Dienstämter in der Kirche (1 SWS)		
BA	7 sem.	Eschatologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Ehe (1 SWS)		

Erläuterungen

Die dogmatischen und fundamentaltheologischen Traktate werden in einem *siebensemestrigen Zyklus* für die Studierenden ab dem 2. Studienjahr des Bachelor-Studienganges angeboten. Sofern die Teilnahme am Zyklus nicht durch Freisemester o.ä. unterbrochen wird, können alle obligatorischen Traktate bis zum Herbstsemester des 2. Studienjahres des Master-Studienganges absolviert werden.

Theologische Ethik (Prof. Schmitt)

BA	2	Vorlesung: Fundamentale Theologische Ethik I Moral – Sollen – Normen, Werte – ethische Urteile – Beitrag des Glaubens	3 SWS	4,5 CP
	2	Vorlesung: Fundamentale Theologische Ethik II Biblische Ethik, Hermeneutik – Freiheit, Verantwortung – Gewissen, Kompetenz – Sünde, Schuld – Moralphädagogik/ Tugend	3 SWS	4,5 CP
BA	1, 2 oder 3	Kolloquium: Die Themen werden im Laufe der Veranstaltung und entlang aktueller Debatten ausgewählt, recherchiert und besprochen	2 SWS	3 CP
BA	3	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik I	2 SWS	3 CP
MA	1	Bio- und Medizinethik		
BA	3	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik II	2 SWS	3 CP
MA	1	Beziehungs- und Kommunikationsethik		
BA	3	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik III	2 SWS	3 CP
MA	1	Struktur- und Institutionenethik		

BA	3	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik IV	2 SWS	3 CP
MA	1	Weitere ausgewählte Themen, evtl. vertieft		
MA	1	Seminar: Theologische Ethik Das jeweilige Thema wird rechtzeitig per Aushang oder evtl. schon im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben	2 SWS	4 CP

Erläuterungen

- Die Veranstaltungen werden wie folgt angeboten: die Fundamentaethik I u. II alle zwei Jahre im 2-semesterigen Turnus; die Spezielle Ethik I-IV durchlaufend 4-semesterig; Seminar und Kolloquium wechseln sich von Semester zu Semester ab.
- CP für das freie Kontingent können durch mehrmalige Besuche des Seminars erworben werden, sofern es sich nicht um eine thematische Wiederholung handelt. Das Seminar wird bisweilen als sogenanntes Projektseminar angeboten.

E. 5.1.5 Fächergruppe Praktische Theologie Pastoraltheologie / Homiletik (Prof. Knoll)

BA	3	Einführung in die Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie	2 SWS	3 CP
BA	3	Pastorale Handlungsfelder heute	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Seelsorge – Sorge um die ganze Seele Mensch	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Das seelsorgliche (Kurz-) Gespräch	1 SWS	1,5 CP
MA	1 oder 2	Seelsorge – Vertiefung	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Theologie und Empirie	1 SWS	1,5 CP
MA	1 oder 2	Rhetorik der Rede und Didaktik der Predigt	2 SWS	2 CP
MA	1 oder 2	Homiletische Übungen	1 SWS	1,5 CP

Religionspädagogik (Prof. Cebulj)

BA	2	Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse	2 SWS	3 CP
MA	1	Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse	2 SWS	3 CP
MA	1	Studienbegleitendes Unterrichtspraktikum mit Begleitveranstaltung	3 SWS	4 CP
MA	1	Methoden und Medien im Religionsunterricht	1 SWS	2 CP
MA	2	Exemplarische Einführung in Felder religiösen Lernens	2 SWS	3 CP

Erläuterungen

Die Themenbereiche «Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse», «Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse» und «Exemplarische Einführung in Felder religiösen Lernens» werden im regelmässigen Turnus im Rahmen von Vorlesungen und/oder Seminaren angeboten.

Das «Studienbegleitende Unterrichtspraktikum» sowie die «Begleitveranstaltung zum Unterrichtspraktikum» werden nur im Herbstsemester des jeweiligen Studienjahres angeboten.

Das nach der Rahmenordnung für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell (IV.) vorgesehene «Katechetische Praktikum» ist in das Pfarreipraktikum integriert.

Liturgiewissenschaft (Prof. Kühn)

BA	1	Die Feier des Pascha-Mysteriums in der Vielfalt gottesdienstlichen Lebens: Die liturgischen Grundvollzüge der Kirche	2 SWS	3 CP
BA	2 oder 3	Sakramentliche Feiern I: Sinn- und Feiergestalt von Taufe, Firmung, Eucharistie	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	Sakramentliche Feiern II: Die Sakramente der Heilung (Umkehr und Versöhnung; Krankensalbung) und die Sakramente der Einsegnung des Lebens (Trauung und Ordination)	2 SWS	3 CP

Erläuterungen

- Die Themen «Gottesdienstliche Feiern im Rhythmus der Zeit I: Tagzeitenliturgie», «Gottesdienstliche Feiern im Rhythmus der Zeit II: Kirchenjahr», «Feiern im Angesicht des Todes: Sterbe- und Begräbnisliturgie», «Wort-Gottes-Feiern und Segensfeiern im Leben der Kirche» werden in regelmässigem Turnus im Rahmen von Spezialvorlesungen oder Seminaren angeboten. Die dort erworbenen CP können für das freie Kontingent angerechnet werden.
- Für die Übungen «Einführung in die liturgische Praxis» vgl. E 8.3.4.

Kirchenmusik (Dr. Pinggera)

BA	1 oder 2	Kirchenmusik I: Verhältnis von Musik und Theologie	1 SWS	1,5 CP
BA	1 oder 2	Kirchenmusik II: Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten der Liturgien	1 SWS	1,5 CP

Erläuterungen

Für die Übungen «Liturgische Gesänge» vgl. E 8.3.4.

Kirchenrecht (Dr. Walser)

BA	3	«Kirchenrecht I» - Einführung und Theologie des Kirchenrechts - Verfassungsrecht - Sakramentenrecht - Eherecht - Staatskirchenrecht (Einführung in das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche)	4 SWS	6 CP
MA	1 oder 2	«Kirchenrecht II» - Prozessrecht (Kirchliche Gerichtsbarkeit, insb. Ehestreitsachen) - Strafrecht	2 SWS	3 CP
MA	1 oder 2	«Kirchenrecht III» (Vertiefung einzelner Aspekte des Kirchenrechts unter praxisbezogenen und pastoralen Aspekten)	1 SWS	2 CP

Erläuterungen

- Die Vorlesung «Kirchenrecht I» ist in der Studienordnung im 3. Studienjahr vorgesehen.
- Die Vorlesungen «Kirchenrecht II» und «Kirchenrecht III» werden im zweijährigen Turnus angeboten und sind in der Studienordnung im 1. bzw. 2. Studienjahr des Master-Studienganges vorgesehen.

E 5.1.6. Fächergruppe Varia

Theologie des geistlichen Lebens (Prof. Peng-Keller)

BA	1 (HS)	Einführung in die christliche Spiritualität I Grundlagen und Grundvollzüge christlicher Spiritualität – Christliches Beten zwischen Lectio divina, Meditation, Kontemplation und Mystik	2 SWS	3 CP
oder				
BA	1 (FS)	Einführung in die christliche Spiritualität II Christliche Spiritualität als geistbestimmtes Leben: Evangeliumsgemässe Lebensform («Evangelische Räte») und spiritueller Reifungsweg («Triplex via»)	2 SWS	3 CP

Erläuterungen

Entsprechend der Studienordnung müssen 3 CP im Fach «Theologie des geistlichen Lebens» erworben werden. Weitere hier erworbene CP werden in den Bereich «Freie Wahl» aufgenommen.

Neben der Vorlesung wird jeweils für alle Studienjahre ein Lektüreseminar angeboten, in dem klassische Texte der christlichen Spiritualitätsgeschichte erschlossen und im Horizont heutiger Spiritualität diskutiert werden. Die dort erworbenen CP können für das freie Kontingent angerechnet werden, wobei die Anrechnungsmodalitäten der Studienordnung gelten.

Psychologie (Dr. Kurzemann)

BA	1 oder 2	Psychiatrie I	2 SWS	3 CP
----	----------	---------------	-------	------

Ökumenische Theologie

Im Fach Ökumenische Theologie/Judentum bietet die TH Chur in der Regel einen dreijährigen Zyklus an: Einführung in die orthodoxe Theologie, Einführung in die reformierte Theologie, Einführung in das Judentum. Die für das 1. Studienjahr des Bachelor-Studienganges vorgesehene Pflichtvorlesung im Fach Ökumenische Theologie kann je nach Interesse auch im 2. oder 3. Studienjahr des Bachelor-Studienganges absolviert werden. Insgesamt sind 2 SWS / 3 CP im Fach Ökumenische Theologie zu belegen. Weitere Vorlesungen in Ökumenischer Theologie können für das freie Kontingent angerechnet werden.

6. Der Bachelor-Studiengang

6.1. Im Bachelor-Studiengang müssen folgende Fächer mit der angegebenen Zahl von Credit Points absolviert werden:

Fach	SWS	CP
Latein, Griechisch, Hebräisch	12	---
Philosophie	18	27
AT	10	15
NT	10	15
Kirchengeschichte	14	21
Patristik	3	5
Theologische Propädeutik	4	6
Fundamentaltheologie/Dogmatik	16	24
Theologische Ethik	12	18

Studien- und Prüfungsordnung und deren Erläuterungen

Pastoraltheologie	4	6
Religionspädagogik	2	3
Liturgiewissenschaft	4	6
Kirchenmusik	2	3
Kirchenrecht	4	6
Theologie des geistlichen Lebens	2	3
Psychologie	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Freie Wahl		16
Gesamtzahl CP		180

6.2. Die einzelnen Fächer und Credit Points werden folgendermassen auf die drei Studienjahre des Bachelor-Studienganges verteilt:

Studienplan des 1. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	8	12
AT-Umwelt	2	3
NT-Umwelt	2	3
Kirchengeschichte	7	10,5
Patristik (Einführung)	1	2
Theologische Propädeutik	4	6
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenmusik	2	3
Theologie des Geistlichen Lebens	2	3
Ökumene/Judentum	2	3
Psychologie	2	3
Freie Wahl		8,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 2. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	6	9
AT-Einleitung	4	6
NT-Einleitung	4	6
Kirchengeschichte	7	10,5
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	6	9
Religionspädagogik	2	3
Liturgiewissenschaft	2	3
Freie Wahl		1,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 3. Studienjahres

Fach	SWS	CP
Alte Sprache	4	---
Philosophie	4	6
AT-Exegese	4	6
NT-Exegese	4	6
Patristik	2	3
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	6	9
Pastoraltheologie	4	6
Kirchenrecht	4	6
Freie Wahl		6
Gesamtzahl CP		60

6.3. Bestimmungen zum Bachelor-Studiengang

E 6.3.

Übungen zur «Einführung in die liturgische Praxis» werden wie folgt in jedem Studienjahr angeboten:

BA 1: Gottesdienstliche Haltungen, Gebetsgebärden, Sich-Bewegen im gottesdienstlichen Raum

BA 2: Einführung in den Lektorendienst und in den Kommunionhelferdienst

BA 3: Ars praesidendi. Zur Leitung von Gottesdiensten (insbesondere Wortgottesfeiern)

Für Studierende des Bistums Chur ist die Teilnahme verpflichtend.

Die Theologische Hochschule Chur bietet Instrumente zur Unterstützung wissenschaftlichen Schreibens an. Die Teilnahme wird generell empfohlen, für die ersten Seminararbeiten ebenso wie im Blick auf die Masterarbeit. Zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Studierende, die das Studium ohne Maturität als ausserordentliche Hörer oder Hörerin aufnehmen;
- Studierende, die beim Antreten ihres dritten Studienjahres noch keine Seminararbeit vorgelegt haben (Ausnahmen bei Teilzeitstudium und Studienleistungen insgesamt mit geringem Umfang sind durch das Studiendekanat zu genehmigen);
- Studierende, bei denen vorgelegte schriftliche Studienleistungen gravierende Mängel aufweisen.

6.3.1. Im Bachelor-Studiengang müssen drei Seminare zu je zwei Semesterwochenstunden aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächergruppen absolviert werden. Zum Erwerb eines Seminarscheins sind eine schriftliche Arbeit von mind. 15 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) und in der Regel ein mündlicher Beitrag erforderlich, die auch benotet werden. Die im Seminar erworbenen CP werden dem CP-Kontingent, das zur freien Wahl steht, zugerechnet.

E 6.3.1.

Bei interdisziplinärer Durchführung von Seminaren werden Studierenden die CP für das Seminar in der Fächergruppe angerechnet, in der sie die schriftliche Arbeit erstellen.

Einstündige Seminare sind durch ein zweites Seminar à mind. 1 SWS zu ergänzen. Es ist zu einem der beiden Seminare eine schriftliche Arbeit vorzulegen, die im Umfang den Anforderungen der Studienordnung genügen muss. Dasselbe gilt für den Master-Studiengang.

Für die Abgabe der schriftlichen Seminararbeiten gelten die von den Lehrpersonen angegebenen Fristen.

Der Arbeit ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang zum Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»).

In die Seminarnote fließen sowohl die schriftliche Arbeit als auch ggf. ein Referat und die Mitarbeit im Seminarprozess ein. Jedoch kann eine unter 4,0 zu bewertende Seminararbeit nicht durch das Referat oder mündliche Beteiligung ausgeglichen werden.

Bei einer Bewertung der Seminararbeit mit einer nicht mehr genügenden Note (unter 4,0) kann der oder die Studierende einmalig eine neue Seminararbeit einreichen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Lehrperson, ob diese Arbeit zu demselben oder einem anderen Thema verfasst werden muss.

Die Seminararbeiten sind stets in ausgedruckter und digitaler Form einzureichen. Ein pdf wird im Dossier archiviert.

Seminararbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und unter Beachtung eventueller Auflagen in Printmedien oder im Internet veröffentlicht werden.

6.3.2. Die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten wird im Rahmen der Studienbegleitung des 1. Studienjahres angeboten.

E 6.3.2.

Studierende, die bereits über eine akademische Vorbildung verfügen, können von der Teilnahme an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ganz oder in Teilen dispensiert werden. Die Entscheidung darüber liegt nach einer Prüfung der vorhandenen Vorbildung beim Studiendekanat.

7. Der Bachelor-Abschluss

7.1. Die Bedingungen zum Abschluss des Bachelor

7.1.1. Die Zahl von 180 CP muss erreicht werden.

7.1.2. Es müssen alle verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs besucht und die Prüfungen bestanden sein.

7.1.3. Es müssen drei Seminare mit schriftlichen Arbeiten aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächergruppen absolviert sein.

E 7.1.2./E 7.1.3.

Schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang von Seminaren oder anderen Lehrveranstaltungen als Studienleistung zu erbringen sind, müssen bis 4 Wochen vor dem Tag der Diplomverleihung abgegeben werden.

7.2. Gesamtbewertung

Die Note des Bachelor-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benoteten Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten CP errechnet (vgl. Tabelle 6.1.).

7.3. Die Bachelor-Urkunde

Die Bachelor-Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor bzw. der Rektorin der THC unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigelegt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.

7.4. Der Bachelor-Abschluss berechtigt zur Aufnahme in den Master-Studiengang und zur Führung des Titels „Bachelor in Theologie“ (BTh).

8. Der Master-Studiengang

8.1 Im Master-Studiengang müssen folgende Fächer mit der angegebenen Zahl von Credit Points absolviert werden:

Fach	SWS	CP
AT-Exegese	6	9
NT-Exegese	6	9
Patristik	1	2
Fundamentaltheologie/Dogmatik	12	18
Theologische Ethik	6	10
Pastoraltheologie	6	9
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	8	12
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenrecht	3	5
Interdisziplinäre Studienwoche		2
Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		14,5
Gesamtzahl CP		120

8.2 Die einzelnen Fächer und Credit Points werden folgendermassen auf die zwei Studienjahre des Master-Studienganges verteilt:

Studienplan des 1. Studienjahres		
Fach	SWS	CP
AT-Exegese	4	6
NT-Exegese	4	6
Patristik	1	2
Fundamentaltheologie/Dogmatik	8	12
Theologische Ethik	4	6
Pastoraltheologie	2	3
Homiletik	3	3,5
Religionspädagogik	4	6
Liturgiewissenschaft	2	3
Kirchenrecht	2	3
Interdisziplinäre Studienwoche		2
Freie Wahl		7,5
Gesamtzahl CP		60

Studienplan des 2. Studienjahres		
Fach	SWS	CP
AT-Exegese	2	3
NT-Exegese	2	3
Fundamentaltheologie/Dogmatik	4	6
Seminar Theologische Ethik	2	4
Pastoraltheologie	4	6
Religionspädagogik	4	6
Kirchenrecht	1	2
Master-Kolloquium	2	3
Masterarbeit		20
Freie Wahl		7
Gesamtzahl CP		60

E 8.1.

Das Pflichtseminar Theologische Ethik des Master-Studienganges wird alle zwei Jahre angeboten und muss deswegen im 1. oder 2. Jahr absolviert werden.

Die Vorlesungen für das Fach Kirchenrecht im Master-Studiengang werden in einem Zweijahresturnus angeboten und sind deshalb je nach Angebot mit 1 oder 2 SWS zu belegen. Empfehlung zur Interdisziplinären Studienwoche.

Die Interdisziplinäre Studienwoche findet an der TH Chur alle zwei Jahre statt. Bei Wahrnehmung eines Freisemesterstudiums kann somit die für den Master-Studiengang vorgesehene Teilnahme daran verunmöglicht sein. Bei der Studienplanung ist dies zu beachten und ggf. die Interdisziplinäre Studienwoche bereits im Bachelor-Studiengang zu belegen.

Studierende im Bachelor-Studiengang können die CP auf das freie Kontingent im Bachelor-Studiengang oder für den Master-Studiengang anrechnen lassen. Nach Möglichkeit wird eine Teilnahme während des Master-Studienganges empfohlen.

E 8.2.

Das Master-Kolloquium des 2. Studienjahres im Master-Studiengang dient der Begleitung der Masterarbeiten sowie dazu, die synthetischen Kenntnisse der theologischen Fächer in einer Gesamtschau zu überprüfen.

Studierende, deren Abgabe der Masterarbeit sich bis in das darauffolgende Herbstsemester verzögert, müssen während der Erstellung ihrer Masterarbeit das Master-Kolloquium nochmals besuchen.

Zum Master-Studiengang wird zugelassen, wer die ersten drei Studienjahre mit dem Bachelor abgeschlossen hat.

8.3.2. Für jene Studierenden, denen noch einzelne Studienleistungen und Prüfungen für den Bachelor fehlen, gilt folgende Regelung: Im ersten Semester des Master-Studienganges können noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Bachelor-Studiums nachgeholt werden. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Rektor oder die Rektorin genehmigen, dass Studienleistungen des Bachelor-Studienganges bis zum Ende des ersten Studienjahres des Master-Studienganges nachgeholt werden.

8.3.3. Zu den verpflichtenden Studienleistungen des Master-Studienganges gehört ein Seminar in Theologischer Ethik (vgl. Tabelle 8.2./2. Studienjahr). Dazu kommt ein weiteres Seminar zu zwei Semesterwochenstunden. Die in diesem weiteren Seminar erworbenen CP werden dem CP-Kontingent, das zur freien Wahl steht, zugerechnet. Zum Erwerb eines Seminarscheins sind eine schriftliche Arbeit von mind. 20 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) und in der Regel ein mündlicher Beitrag erforderlich, die auch benotet werden.

E 8.3.3.

Es gelten die Bestimmungen unter 6.3.1.

8.3.4. Das «Beicht-Seminar» ist für Priesteramtskandidaten des Bistums Chur verpflichtend, steht aber allen Studierenden offen. Die THC bietet auch die Übungen «Einführung in die liturgische Praxis» und «Liturgische Gesänge» an, die für Studierende des Bistums Chur verpflichtend sind, aber allen Studierenden offen stehen. Diese Übungen sind keiner Prüfung unterworfen und werden nicht mit CP bewertet.

E 8.3.4.

Die Übung «Liturgische Gesänge» wird in jedem Studienjahr angeboten, jeweils in einem Semester für Priesteramtskandidaten, in einem Semester für angehende Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Die Teilnahme daran wird allen Studierenden empfohlen, sie ist für Studierende des Bistums Chur verpflichtend.

Die Übung «Liturgische Gesänge» ist während des Master-Studienganges einmalig mit 1 SWS zu belegen.

Die Übungen «Einführung in die liturgische Praxis» finden bereits im Bachelor-Studiengang statt; siehe dazu E 6.3.

Zusätzlich finden im Bereich Kirchenmusik regelmässig Angebote zur «Stimmbildung und Singen mit dem Katholischen Gesangbuch» statt.

Das «Beichtseminar» wird für Priesteramtskandidaten im Master-Studiengang angeboten. Die Teilnahme ist für Priesteramtskandidaten des Bistums Chur verpflichtend.

8.3.5. Zum Studium des Faches Religionspädagogik/Katechetik gehören neben Vorlesungen und Seminaren auch besondere Praxisanteile (Praktika und Praktikumsbegleitung). Die Einzelheiten hierzu sind in einer Praktikumsordnung niedergelegt.

9. Das Theologische Abschlusszeugnis

9.1. Die Bedingungen zum Theologischen Abschlusszeugnis

Am Schluss des 5. Studienjahres kann das Theologische Abschlusszeugnis erworben werden, wenn in den fünf Studienjahren folgende Leistungen erbracht worden sind:

Die Zahl von 285 CP gemäss den Anforderungen für das Theologische Vollstudium (ausser dem Master-Kolloquium und der Masterarbeit) muss erreicht werden. Ausserdem ist eine schriftliche Arbeit von ca. 30 Seiten erforderlich, die mit 8 CP bewertet wird.

E 9.1.

Am Schluss des 5. Studienjahres kann das Theologische Abschlusszeugnis erworben werden, wenn in den fünf Studienjahren folgende Leistungen erbracht worden sind:

Die Zahl von 285 CP gemäss den Anforderungen für das Theologische Vollstudium muss erreicht werden.

Anstelle von Master-Kolloquium und Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit von ca. 30 Seiten erforderlich, die mit 8 CP bewertet wird.

Diese schriftliche Arbeit dient zum Aufweis der Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin im Studiengang für das Theologische Abschlusszeugnis, ein theologisches Thema nach wissenschaftlichen Kriterien darzustellen und zu erörtern. Sie muss von höherer Komplexität als eine Seminararbeit sein. Für diese schriftliche Arbeit, deren Thema mit einem Mitglied des Lehrkörpers abzusprechen ist, wird ein Gutachten erstellt und eine Benotung vorgenommen.

Der Arbeit ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang zum Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»).

Der Abgabetermin für die schriftliche Arbeit richtet sich nach dem Abgabetermin für die Masterarbeit. Das Gutachten ist drei Wochen vor Ende des Studienjahres, also eine Woche vor den Prüfungswochen, in zweifach original unterschriebener Ausfertigung vorzulegen. Eine Kopie liegt für den Lehrkörper der TH Chur zur Einsicht im Sekretariat aus. Von den original unterschriebenen Exemplaren wird das eine im Studierenden-Dossier abgelegt, das andere wird dem oder der betreffenden Studierenden zusammen mit dem Theologischen Abschlusszeugnis ausgehändigt. Allenfalls kann eine Besprechung des Gutachtens am Tag der Zeugnisübergabe erfolgen. Bei Nicht-Annahme der Arbeit teilt der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit dies dem oder der Studierenden frühzeitig mit.

9.2. Das Theologische Abschlusszeugnis

9.2.1.	Der Moderator bzw. die Moderatorin erstellt zur Abschlussarbeit ein Gutachten und vergibt eine Note.
--------	--

9.2.2.	Das Theologische Abschlusszeugnis ist benotet. Die Abschlussnote ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des theologischen Vollstudiums sowie der gemäss 9.1. vorgesehenen schriftlichen Arbeit und wird proportional zur Zahl der pro Leistungsnachweis erbrachten CP errechnet (vgl. Tabellen 6.1. und 8.1.).
--------	--

- | | |
|--------|---|
| 9.2.3. | Das Theologische Abschlusszeugnis wird vom Grosskanzler und vom Rektor bzw. der Rektorin unterzeichnet. |
|--------|---|

10. Der Master-Abschluss

10.1. Die Bedingungen zum Abschluss des Master

- | | |
|---------|---|
| 10.1.1. | Es muss die Zahl von 120 CP im Master-Studiengang erreicht werden. |
| 10.1.2. | Die verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Master-Studienganges müssen besucht und die Prüfungen bestanden sein. |

E 10.1.2.

Schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang von Seminaren oder anderen Lehrveranstaltungen als Studienleistung zu erbringen sind, müssen bis 4 Wochen vor dem Tag der Diplomverleihung abgegeben werden.

- | | |
|---------|---|
| 10.1.3. | Es muss eine schriftliche Masterarbeit von ca. 80 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden, deren Thema mit einem Professor bzw. einer Professorin des Hochschulkollegiums zu vereinbaren ist und die eigenständig erarbeitet werden muss. Diese Arbeit ist im Verlauf des 2. Jahres des Master-Studienganges anzufertigen und spätestens zwei Monate vor Ende des Studienjahres einzureichen, in dem der Master-Abschluss angestrebt wird. Es müssen drei gebundene Exemplare dem Rektorat eingereicht werden. Eine Verschiebung des Abgabetermins kann aus besonderen Gründen durch den Rektor bzw. die Rektorin nach Absprache mit dem zuständigen Lehrenden genehmigt werden. |
|---------|---|

E 10.1.3.

Voraussetzung für die Teilnahme am Master-Kolloquium und den Beginn der Masterarbeit ist die Abgabe aller drei schriftlichen Arbeiten, die gemäss 6.3.1. für den Bachelor-Studiengang gefordert sind.

Für die Masterarbeit werden folgende Anforderungen benannt:

1. Der resp. die Studierende soll unter Beweis stellen, dass er oder sie gelernt hat, nach wissenschaftlichen Kriterien eine Fragestellung zu bearbeiten;
2. er/sie soll die Sachverhalte sprachlich korrekt darstellen;
3. die Behandlung des Themas soll eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen.

Eine Masterarbeit kann auch in Fächern angefertigt werden, die an der TH Chur nicht mit einem Lehrstuhl vertreten sind. In diesen Fällen wird die Rückbindung an das Professorenkollegium dadurch gewährleistet, dass die Vereinbarung des Themas nicht nur mit der Lehrperson, die dieses Fach an der TH Chur vertritt, sondern auch mit einem Professor bzw. einer Professorin des Hochschulkollegiums erfolgt. Die Betreuung der Arbeit kann gleichwohl durch die zuständige Lehrperson geschehen. In diesem Fall erhält auch der Professor bzw. die Professorin, mit dem bzw. der die Vereinbarung des Themas erfolgte, das Gutachten der entsprechenden Lehrperson.

Die in der Masterarbeit behandelte Thematik muss eine erkennbare theologische Relevanz aufweisen.

Der Arbeit ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang zum Reglement «Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»).

Zusätzlich zu den drei gebundenen Exemplaren ist die Masterarbeit auch in digitaler Fassung (pdf) an das Sekretariat zu übermitteln.

Bei Nicht-Akzeptanz kann innerhalb eines Jahres einmalig (a) die Masterarbeit in überarbeiteter Form erneut oder (b) eine andere Masterarbeit eingereicht werden.

Masterarbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und unter Beachtung eventueller Auflagen in Printmedien oder im Internet veröffentlicht werden.

10.1.4. Der Moderator bzw. die Moderatorin erstellt ein Gutachten zur Masterarbeit und benotet sie. Für die Masterarbeit ernennt die Regierung des Kantons Graubünden einen staatlichen Experten. Dieser erstellt kein Gutachten, sondern liest sowohl die Arbeit wie das Gutachten des Moderators und wird tätig, wenn er gravierende Mängel feststellt.

E 10.1.4.

Interne Experten/Expertinnen visieren das vom Moderator/von der Moderatorin in zweifacher Ausfertigung unterschriebene Gutachten (Ort, Datum, Unterschrift).

Auswärtige Experten/Expertinnen können digital das digital zugestellte Gutachten (Ort, Datum, Unterschrift) visieren. Sie senden dieses dann digital an den Moderator/die Moderatorin zurück. Der Moderator/die Moderatorin druckt dieses in zweifacher Ausfertigung aus und unterzeichnet die Exemplare original. Diese werden dann dem Sekretariat der Hochschule zugestellt und müssen drei Wochen vor Ende des Studienjahres, also eine Woche vor den Prüfungswochen, vorliegen. Eine Kopie liegt für den Lehrkörper der Theologischen Hochschule Chur während der Prüfungszeit zur Einsicht im Sekretariat auf.

Von den original unterschriebenen Exemplaren wird das eine im Studierenden-Dossier abgelegt, das andere wird dem oder der betreffenden Studierenden zusammen mit der

Master-Urkunde ausgehändigt. Allenfalls kann eine Besprechung des Gutachtens am Tag der Zeugnisübergabe erfolgen. Bei Nicht-Annahme der Arbeit teilt dies der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit dem oder der Studierenden umgehend mit.

10.2. Gesamtbewertung

Die Note des Master-Abschlusses ist die Durchschnittsnote aller benoteten Leistungsnachweise des Master-Studienganges. Sie wird proportional zur Zahl der pro Leistungsnachweis erbrachten CP errechnet (vgl. Tabelle 8.1.).

10.3. Die Master-Urkunde

- 10.3.1. Auf der Master-Urkunde wird die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten vermerkt.
- 10.3.2. Die Master-Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor bzw. von der Rektorin der THC unterschrieben. Der Urkunde wird ein Supplement beigelegt, das über Einzelheiten des absolvierten Studienganges informiert.
- 10.3.3. Der Master-Abschluss berechtigt zur Führung des Titels «Master in Theologie» (MTh).